

Satzung der Stadt Ratingen über die Beiträge für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und über den Aufwand- und Kostenersatz für Haus- oder Grundstücksanschlüsse

(KanalanschlBSR)

in der Fassung vom 8. Juli 1999

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	31.03.1987	Amtsblatt Ratingen 1987, S. 91	16.04.1987
I. Nachtrag vom	22.07.1993	Amtsblatt Ratingen 1993, S. 237	03.08.1993
II. Nachtrag vom	02.06.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 110, 144	30.06.1998
III. Nachtrag vom	08.07.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 292	28.07.1999

Inhaltsverzeichnis

Teil I Kanalanschlussbeitrag	1
§ 1 Beitragstatbestand	1
§ 2 Beitragsmaßstab und Beitragssatz	2
§ 3 Entstehung der Beitragspflicht	4
§ 4 Beitragspflichtige	4
§ 5 Fälligkeit	4
§ 6 Freistellung vom Kanalanschlussbeitrag	4
Teil II Haus- oder Grundstücksanschlüsse - Anschlusskanäle	5
§ 7 Aufwand- und Kostenersatz	5
§ 8 Entstehung des Ersatzanspruches	5
§ 9 Ersatzpflichtige	5
§ 10 Fälligkeit des Ersatzes	5
Teil III Inkrafttreten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Teil I Kanalanschlussbeitrag

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Die Stadt Ratingen erhebt zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und auf denen bauliche

Anlagen vorhanden oder zulässig sind. Zu den baulichen Anlagen in diesem Sinne gehören Gebäude, Garagen, Lager-, Abstell-, Camping-, Sport- und Spielplätze sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

(3) Grundstücke in Außenbereichsgebieten unterliegen einer Beitragspflicht dann, wenn bauliche Anlagen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vorhanden sind und das Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. angeschlossen ist.

(4) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Besitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche in Verbindung mit Art und Maß der Nutzung.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- b) in unbeplanten Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens aber bis zu einer Tiefe von 40 m von der kanalisierten Erschließungsanlage oder von der dieser Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Als bauliche Nutzung in diesem Sinne gelten auch Stellplätze, die hinter einem Wohngebäude angelegt werden müssen.

Die Grundstückstiefe ist von der Grundstücksseite aus zu rechnen, mit der das Grundstück an einer kanalisierten Erschließungsanlage liegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere Erschließungsanlagen, rechnet die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus, mit der es ganz oder teilweise an eine kanalisierte Erschließungsanlage grenzt. Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an einer kanalisierten Erschließungsanlage, ist die Grundstückstiefe von der Seite aus zu ermitteln, die der kanalisierten Erschließungsanlage zugewandt ist.

Bei der Flächen- und Tiefenberechnung bleiben Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, unberücksichtigt.

Ein mehr als 40 m tiefes Grundstück, das zwischen zwei kanalisierten Erschließungsanlagen liegt, wird - auch wenn es aus nur einem Flurstück besteht - wie zwei wirtschaftliche Einheiten behandelt, wenn es von beiden Seiten aus selbstständig bebaut werden kann.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat. Ist im Zeitpunkt der Veranlagung eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen.

In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse maßgebend.

Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, auf denen Garagen, Lager-, Abstell-, Camping-, Sport- und Spielplätze sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, auf denen die vorgenannte Nutzung zwar tatsächlich vorhanden ist, die aber anderweitig bebaut werden dürfen (wohnlich, gewerblich oder industriell genutzte ein- oder mehrgeschossige Gebäude), ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse maßgebend.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren im Wege der Addition um jeweils 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten,
- b) bei Grundstücken in beplanten Gebieten, für die eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt, aber zulässig und vorhanden ist, wenn diese Nutzung 30 % der Gebäudenutzflächen oder der unbebauten Grundstücksfläche übersteigt,
- c) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstück mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäude) genutzt werden, wenn diese Nutzung 30 % der Gebäudenutzflächen oder der unbebauten Grundstücksfläche übersteigt.

(6) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach Absätzen 2 bis 5 ermittelten Fläche 7,16 Euro.

Dieser Beitragssatz ermäßigt sich um 50 %, wenn das Grundstück nur an den Schmutz- oder Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden kann. Sobald die Anschlussmöglichkeit auch für den zweiten Kanal besteht, ist hierfür der dann für diesen Kanal maßgebende Beitrag nachzuzahlen. Das gilt auch für den Fall, dass der ursprünglich vorhandene Kanal als Mischwasserkanal weiterverwendet wird.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Für die Fälle des § 1 Absatz 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung des Anschlusses.

(2) Wird ein bereits veranlagtes Grundstück durch Hinzunahme eines bisher nicht veranlagten Grundstücks bzw. Grundstücksteils zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück bzw. den hinzugekommenen Grundstücksteil nach dieser Satzung nachzuerheben, wenn dafür weder eine Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht entstanden war, noch eine Freistellung gemäß § 6 erfolgt ist.

(3) Wird ein Grundstück, das bereits veranlagt ist, zum Zwecke der Bebauung quergeteilt oder dessen Bebauung nachträglich in einer Tiefe von mehr als 40 m gestattet, ist der Kanalanschlussbeitrag für bisher noch nicht veranlagte Grundstücksteile nach dieser Satzung zu erheben. Eine frühere Veranlagung nach dem Frontmetermaßstab wird dem Vordergrundstück bis zu einer Tiefe von 40 m angerechnet.

(4) War bei Herstellung eines Kanalanschlusses nach dem 01.06.1955 eine Vorklärung der Schmutzwässer erforderlich (so genannter Teilanschluss) und entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung, erfolgt eine Veranlagung nach dieser Satzung.

(5) In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 entsteht die Beitragspflicht mit Eintritt des Ereignisses.

§ 4 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Freistellung vom Kanalanschlussbeitrag

Wird ein Kanal auf Grund eines Vertrages mit der Stadt Ratingen von einem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten hergestellt und unentgeltlich der Stadt übereignet, entfällt eine Beitragserhebung für die Grundstücke oder Grundstücksteile, die in diesem Vertrag entsprechend bezeichnet sind, soweit sie vorher keine Anschlussmöglichkeit hatten. Voraussetzung für eine Freistellung ist ferner, dass die Kanalbaukosten (ohne die anteiligen Kosten für die Straßenentwässerung) höher sind als der satzungsgemäße Kanalanschlussbeitrag. Ande-

renfalls ist der Unterschiedsbetrag zum satzungsgemäßen Kanalanschlussbeitrag nachzuzahlen.

Teil II Haus- oder Grundstücksanschlüsse - Anschlusskanäle

§ 7 Aufwand- und Kostenersatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Anschlusskanales sind der Stadt Ratingen in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, wenn diese Maßnahmen im Sonderinteresse des Ersatzpflichtigen liegen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle, werden Aufwand und Kosten für jeden der Kanäle berechnet.

§ 8 Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Anschlusskanales, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 9 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem der Anschlusskanal verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihren Miteigentumsanteilen ersatzpflichtig.

(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit des Ersatzes

Der Aufwand- bzw. Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil III Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Dieser III. Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.